

Jugendordnung

Stand: 15.2.2008



§ 1 Name und Mitgliedschaft

Laut Beschluss der JHV des HMC Büttgen e.V. (nachfolgend: HMC) vom 15. Februar 2008 wird ab dem 1. März 2008 die HMC-Jugend als eigenständiger Bereich (Jugendabteilung) im HMC geführt (nachfolgend: HMC-Jugend).

Mitglieder sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des HMC, die am 1. Januar des laufenden Jahres im Sinne des DMV den Kategorien Schüler und Jugend (jeweils männlich und weiblich) angehören, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter des Jugendvorstandes.

§ 2 Grundsätze

Die HMC-Jugend verfolgt keine politischen Ziele, bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und achtet Menschenrechte und Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft. Sie tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Die HMC-Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Verfügung gestellten Mittel.

Die Aufgaben der HMC-Jugend sind.

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit im Wettkampfbereich um im Breitensport
2. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
3. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.

§ 4 Organe

Die Organe der HMC-Jugend sind:

- a. Jugendtag
- b. Jugendvorstand

§ 5 Jugendtag

1. Die Jugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der HMC-Jugend und bestehen aus allen Mitgliedern im Sinne von § 1.
2. Aufgaben sind:
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
 - b. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
 - c. Verabschiedung des Haushaltsplanes und des Kassenabschlusses
 - d. Entlastung des Jugendvorstandes
 - e. Wahl des/der Beisitzers/-in und von zwei Jugendvertretern
 - f. Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Der ordentliche Jugendtag findet jährlich, mindestens drei Wochen vor der JHV des HMC Büttgen statt. Beschlossene Anträge zur JHV des HMC Büttgen sind unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Der Jugendtag wird mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen, unter Bekanntgabe der Tagungsordnungspunkte, seinen Mitgliedern schriftlich angezeigt.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von zwei Wochen ab Eingang dieses Antrages bzw. Beschlussfassung bei dem/der Vorsitzenden des Jugendvorstandes oder dem/der Stellvertreter/-in mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
4. Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitslist stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.
5. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Alle Mitglieder der Jugendabteilung ab dem 8. Lebensjahr haben je eine nicht übertragbare Stimme.
7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.
8. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden. Hierzu bedarf es eines ordnungsgemäß zur Tagesordnung gestellten Antrages.

§ 6 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden (das ist der auf der JHV gewählte Jugendwart)
 - b. dem/der Stellvertreter/-in, gleichzeitig Kassenwart der HMC-Jugend (das ist der auf der JHV gewählte Kassenwart)
 - c. einem/r Beisitzer/-in (älter als 18 Jahre) von den Jugendlichen vor der JHV gewählt und durch diese bestätigt. Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder im Sinne von § 5 Abs. 6.
 - d. zwei Jugendvertretern/-innen, die zum Zeitpunkt der Wahl noch Jugendliche im Sinne des DMV sind. Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder im Sinne von § 5 Abs. 6.
2. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
3. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist von dem/der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
4. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zur Verfügung gestellten Mittel.